

STATUTEN

vom 26 August 2021

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 **Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen «Panathlon Club Aargau» (nachstehend PC Aargau genannt) besteht mit Sitz in Brugg auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der PC Aargau ist Mitglied von Panathlon Schweiz und Liechtenstein und somit von Panathlon International. Als solches respektiert er deren Prinzipien und Vorschriften.

Art. 2 **Zweck**

Der PC Aargau bezweckt die Auseinandersetzung mit dem Sport als eine der Grundlagen der menschlichen Gesellschaft und die Förderung des Sports in seinen Auswirkungen für eine körperlich und ethisch gesunde Entwicklung des Menschen als Individuum und als Glied in verschiedenen Formen seines Zusammenlebens.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 **Mitglieder**

Als Mitglied kann unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 jede volljährige Person aufgenommen werden, welche für den Sport in seiner Umschreibung in Art. 2 beispielhaft gewirkt hat und nach wie vor mit dem Sport und seinen Anliegen verbunden ist.

Art. 4 **Einschränkungen**

Jedes Mitglied wird als Vertreter einer der Sportarten aufgenommen, die in der Verbandsordnung von Panathlon International aufgeführt sind. Die Mitgliederzahl pro Sportart ist auf fünf beschränkt.

Art. 5 **Aufnahmeverfahren**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für die Aufnahme in den PC Aargau zu unterbreiten. Sie sind dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand legt das weitere Vorgehen fest. Über die Aufnahme entscheidet eine Veranstaltung.

Art. 6 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Die finanziellen Verpflichtungen sind für das gesamte Rechnungsjahr zu erfüllen.

Art. 7 **Ausschluss**
Ein Mitglied, welches sich unehrenhaft verhalten oder die Ziele der Panathlon-Bewegung oder trotz schriftlicher Mahnung die statutarischen Pflichten des PC Aargau verletzt hat, kann von der ordentlichen Jahresversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

III. Pflichten

Art. 8 **Veranstaltungen**
Die Mitglieder versammeln sich grundsätzlich einmal pro Monat zu einer Veranstaltung. Über diese ist zu berichten.

Art. 9 **Beiträge**
Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Jahresversammlung festlegt. Sie kann weitere Beiträge beschliessen.

IV. Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder

Art. 10 **Rechnungsjahr**
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 **Haftung der Mitglieder**
Für die Verbindlichkeiten des PC Aargau haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

V. Organe

A. **Jahresversammlung**

Art. 12 **Stimm- und Wahlrecht**
In der Jahresversammlung sind sämtliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 13 **Einberufungsrecht und Teilnahme**
Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet beantragt wird. Die Mitglieder sind zu den Jahresversammlungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäften einzuladen.

Art. 14 **Antragsrecht**
Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Jahresversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge können in der Regel nur zur Behandlung in einer nächsten Jahresversammlung entgegengenommen werden.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Die Jahresversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 16 Geschäfte

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des PC Aargau.

Der ordentlichen Jahresversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Kenntnisnahme Jahresbericht des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Revisorenbericht und Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Beiträge gemäss Art. 9
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Revision der Statuten

B. Vorstand und Rechnungsrevisoren

Art. 17 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den PC Aargau, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Jahresversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. Er wird für die Amtszeit von einem Jahr von der ordentlichen Jahresversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident, bei seiner Verhinderung zwei andere Vorstandsmitglieder, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

3. Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens drei Tage im Voraus einberufen werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
4. Der Präsident, in seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied, leitet die Jahresversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Veranstaltungen.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung aus den Mitgliedern zwei Revisoren für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 **Änderungen der Statuten**

Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert werden.

Art. 20 **Auflösung**

Die Auflösung des PC Aargau kann nur durch eine ausserordentliche Jahresversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck mit eingeschriebenen Brief mindestens 20 Tage vorher einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Jahresversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses zu sportlichen, anderweitig kulturellen oder wohltätigen Zwecken.

Art. 21 **Aufhebung bestehenden Rechts**

Das Reglement über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern vom 26. Januar 2017 wird aufgehoben.

Art. 22 **Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der ordentlichen Jahresversammlung vom 26. August 2021 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Januar 1995, teilrevidiert am 24. Januar 2008 und am 26. Januar 2017. Sie treten sofort in Kraft.

Der Vorstand